

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 53.

Freitag den 22. Februar.

1850.

S a n d t a g .

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 20. Februar.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befand sich zunächst der Bericht des zweiten Ausschusses über das kön. Decret, die nachträgliche Vorlegung der auf Grund §. 88 der Verf.-Urk. unterm 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung wegen Einübung der Dienstreserve betreffend. Diese Verordnung bezweckt die schleunige Abänderung des Gesetzes vom 9. Nov. 1848, nach welchem die in Folge des Beschlusses der Nationalversammlung für die Vermehrung des sächsischen Heeres neu ausgehobenen Mannschaften zunächst für den Dienst der Truppen zu Fuß eingeeilt werden sollten. Die gemachten Erfahrungen, namentlich aber die ausdrückliche Aufforderung des Reichsministeriums, welche unter dem 12. März und 1. Mai 1849 an die diesseitige Regierung ergangen war, hatten die Einübung der aus der Dienstreserve der Jahre 1847 bis 1843 ausgehobenen Mannschaften für den Dienst derjenigen Waffengattung, der sie zugetheilt werden sollten, nöthig gemacht und war demnach diese Maßregel durch die hier in Rede stehende Verordnung vom 15. Juni 1849 angeordnet worden. Der Ausschuss hatte unter Anerkennung dieser Umstände die Ertheilung der verlangten Genehmigung beantragt. Der Abg. Krammen wollte zwar die Berathung und Beschlussfassung darüber bis nach erfolgter Genehmigung des Militärbudgets ausgesetzt wissen, allein die Kammer trat mit 41 gegen 3 Stimmen dem Antrage ihres Ausschusses bei und selbst der Abg. Dr. Joseph stimmte dafür, um, wie er sagte, der Frankfurter Nationalversammlung eine letzte Huldigung darzubringen. Der andere Berathungsgegenstand betraf den Antrag des Abg. Riedel wegen Verhütung specieller Aufführung herrschaftlicher Abgaben, Leistungen und Gefälle in den Erwerbungsurkunden und ging dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, unverweilt an alle Gerichte des Landes eine Verordnung zu erlassen, nach welcher diesem einseitigen und eigenmächtigen Verfahren Einhalt gethan werde. Der Antrag selbst war durch eine Verfügung hervorgerufen worden, welche das Stadtgericht zu Zittau auf Antrag des dasigen Stadtraths unterm 5. März 1849 des Inhalts erlassen hatte, die Ortsgerichte und Gerichtsschreiber seines Gerichtsprengels möchten darauf Bedacht nehmen, in den Kaufentwürfen alle herrschaftlichen Abgaben, Leistungen und Gefälle speciell aufzuführen. Der begutachtende 4. Ausschuss hatte in seiner Mehrheit darin eine Bequemlichkeit für die Kaufcontrahenten und keineswegs eine Beeinträchtigung der Verpflichteten, den Berechtigten gegenüber, gefunden, demgemäß auch der Kammer angerathen, den Riedelschen Antrag auf sich beruhen zu lassen. Die Minorität des Ausschusses dagegen hatte unter Beibringung eines Sondergutachtens die Annahme desselben dringend empfohlen. Der Abg. Dr. Joseph hatte in dem neuen, durch kein Gesetz autorisirten Verfahren einen Schleichweg zur Wiedereinführung gesetzlich aufgehobener Vorrechte erblickt, wogegen Abg. Graf Hohenthal als eine Verdächtigung, welche der Stand der Rittergutsbesitzer nicht verdiene, Protest einlegte. Da aber Staatsminister Dr. Schinsky erklärte, daß der Riedelsche Antrag wohl verdienstlich in Erwägung gezogen zu werden und die Regierung auch nicht abgeneigt sei, wenn auch kein Verbot, so doch andere zweckmäßige, darauf bezügliche Verfügungen zu erlassen, so beruhigte man sich auch auf der rechten Seite der Kammer, und Prinz Johann brachte folgenden Antrag ein: Unter Ablehnung des Riedelschen Antrags der Staatsregierung zur Erwägung anheim zu stellen, welche Maßregeln zur Abstellung

der gerügten Nachteile und Uebelstände etwa getroffen werden könnten. Dieser Antrag wurde auch mit 26 gegen 18 Stimmen angenommen. Da endlich noch der Abg. Riedel in seinem Schlußworte mehrerer Ungehörnisse, welche bei Patrimonialgerichten Verpflichteten gegenüber vorgekommen sein sollten, Erwähnung that, so gab der Staatsminister demselben anheim, ob er die betreffenden Gerichte nicht bei dem Justizministerium zur Anzeige bringen wolle. Diese Aufforderung, so wie die vorherige Erklärung des Ministers machten auf die Kammer einen sehr günstigen Eindruck. Die nächste Sitzung ist auf den 22. Febr. anberaumt.

Anfrage an Sach- und Rechtsverständige.

Es war gegen Ende des Jahres 1847, als Herr J. Meyer in Hildburghausen Actien seiner „deutschen Eisenbahnschienen-Compagnie“ als ein Papier, in welchem Jeder sein Geld vortheilhaft und sicher anlegen könne, zum Verkauf anpries.

Die bekannte schöne Schreibart des Herrn Meyer wußte für den patriotischen Theil des Unternehmens zu gewinnen, während der von ihm garantirte feste Zins von 5 Procent, so wie außerdem eine zu erwartende Dividende, deren Betrag er auf mindestens 7½ Procent berechnete, manchen Capitalisten vermochte, sein Geld in diesen Papieren anzulegen, da Herr Meyer auch noch ein ihm gehöriges Kohlenbergwerk, laut Zeugniß der herzoglich-meiningenschen Regierung auf 160,000 □ Lachter Flächeninhalt habend, als Unterpfand einsetzte. Der erste, Ende März 1848 fällige Coupon, der außer in Augsburg und Frankfurt a/M. auch in Berlin bei darauf genannten Wechselhäusern gezahlt werden sollte, wurde in letzterem Orte Mangel Deckung zurückgewiesen, jedoch von Herrn Meyer eingelöst. Nicht so der folgende, Ende März 1849 zahlbar. Anstatt Zahlung erhielt der Vorzeiger einen gedruckten Zettel, welcher besagte: die Generalversammlung habe die Zahlung des Coupons bis Ende des Jahres verschoben, da das Betriebscapital augenblicklich nicht geschwächt werden dürfe.

Schon damals war Einsender der Ansicht, daß die Generalversammlung wohl mit der sich vielleicht herausstellenden Dividende so verfahren dürfe, um das Betriebscapital nicht zu schwächen, daß es ihr aber keineswegs zustehe, Herrn Meyer von der Zahlung des festen Zinses im Namen Aller zu entbinden; denn §. 3 der Statuten lautet: Die Actien tragen vom Tage der Einzahlung an fünf Procent jährlichen unveränderlichen Zins und außerdem eine aus der Hälfte des Nettogewinns erwachsende jährliche Dividende. Zur Erhebung beider dienen die den Actien angebrachten Coupons und Dividendenscheine. — Der Generalversammlung wird nur in §. 11 gedacht und ihr darin das Recht der Ernennung eines Generaldeputirten zuerkannt, der besoldet wird, dem Chef (Meyer) zur Seite steht und die jährliche Dividende zu bestimmen hat; außerdem ist sie berechtigt, Einsicht von den Plänen zu nehmen, die den Bau der Compagniewerke und die bezüglichen Kostenanschläge betreffen.

Der Coupon, am Ende vorigen Jahres wieder präsentirt, wurde nicht eingelöst und ein geschriebener Zettel bemerkte kurz: die Eisenpreise wären zu niedrig, so daß das Unternehmen einen Ertrag jetzt nicht abwürfe, der Coupon wäre von der Generalversammlung für ungültig erklärt. — Ich verzichte darauf, über diese Erklärung und die Meyerschen Versprechungen, die er seinem Prospectus vorsetzt: „Jährliche feste Verzinsung: Fünf Procent. Vorausschlagte Dividende: Sieben und ein halb Procent“ — Betrachtungen anzustellen, und stelle nur die Frage, die sich hier aufdrängt: